

Schulleitung der Stiftsschule Maria-Einsiedeln (Hrsg.)

Prospekt der Stiftsschule Einsiedeln

1. Aug. 1957

(Abschrift)



Bemerkungen

1957: Pensionspreis Fr. 1400, Schulgeld Fr. 200

1963: Gymnasium: Pensionspreis inklusive Schulgeld Fr. 1800

Lyzeum: Pensionspreis inklusive Schulgeld Fr. 2000

Prospekt der Stiftsschule Einsiedeln

Geleitet von den Benediktinern der Abtei Maria-Einsiedeln

* * *

I. Organisation und Bildungsziel der Schule

1. **Die Stiftsschule Einsiedeln** ist eine maturitätsberechtigte humanistische Mittelschule. Sie umfaßt:

a) einen fakultativen Vorkurs (siehe Sonderprospekt), der sich über ein Sommertrimester erstreckt (Ostern - Mitte Juli). Er dient der Vorbereitung der Schüler für die 1., evtl. 2. Gymnasialklasse.

b) ein Gymnasium mit sechs Jahresklassen.

c) ein Lyzeum mit zwei Jahresklassen. Die Absolventen des 2. Lyzealkurses sind vorbereitet zum Eintritt in das Fachstudium an der Universität, der ETH in Zürich, der Handelshochschule in St. Gallen oder an einer theologischen Lehranstalt.

2. **Das Bildungsziel** der Anstalt ist eine sittlich-religiöse und wissenschaftliche Gesamterziehung des jungen Menschen im Geiste des echten christlichen Humanismus, aufgebaut auf den Lehren der katholischen Kirche und den bewährten Erziehungsgrundsätzen der Benediktinerregel. – Zur Erreichung dieses Zieles werden die Schüler zur Pflege des religiösen Lebens, zu Arbeitsamkeit und Pünktlichkeit, Ehrfurcht und Anstand, sowie zur harmonischen Betätigung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten angehalten. Eine erprobte Hausordnung und eine sorgfältige individuelle Führung sichern dem Schüler die Entfaltung eines Eigenlebens im Rahmen einer gesunden Erziehungsgemeinschaft. Der Pflege des religiösen Lebens dienen u. a. das gemeinsame Morgen- und Abendgebet in der Hauskapelle, der tägliche Besuch einer hl. Messe, die öftere Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten der Klosterfamilie, reichliche Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente, gemeinsame Hausandachten und alljährlich drei Tage geistliche Exerzitien.

In wissenschaftlicher Hinsicht bezweckt das Gymnasium eine allgemeine höhere Bildung auf humanistischer Grundlage, während das Lyzeum mit seinen philosophischen Kursen neben der Vorbereitung auf die Maturitätsprüfung den Schülern vor allem die wissenschaftliche Festigung ihrer christlichen Weltanschauung vermitteln soll.

3. **Der Lehrplan** (vgl. Anhang) umfaßt alle diesen Zwecken entsprechenden Fächer:

a) Pflichtfächer: Religion, Philosophie, Deutsch, deutsche Literatur, Rhetorik, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik,

Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Aesthetik, Musikästhetik, Zeichnen, Buchhaltung, Stenographie, Kalligraphie, Turnen, Gesang.

b) Freifächer: Italienisch, Spanisch, Instrumentalmusik und Harmonielehre, Sologesang, Darstellende Geometrie und Einführung in die Infinitesimalrechnung, Freizeichnen.

Man beachte:

1. Schüler, die sich ausschließlich oder vorwiegend dem Studium der Realfächer widmen wollen, werden nicht aufgenommen, da unsere Anstalt diesen Schultypus nicht berücksichtigt.

2. Das Studium der griechischen Sprache ist für alle Schüler obligatorisch. Nur in dringendsten Fällen kann einem Schüler von Pater Rektor gestattet werden, sich um einen Maturitätsausweis nach Typus B (Ersatz des Griechischen durch die italienische oder englische Sprache von der 6. Klasse an) zu bewerben. Diese Vorschrift gilt auch für solche Schüler, die erst in eine höhere Klasse der Stiftsschule eintreten.

4. **Schulbeginn und Ferien.** Das Schuljahr beginnt gewöhnlich in der Woche vor dem ersten Oktobersonntag und schließt am zweiten Samstag im Monat Juli. An Weihnachten und Ostern sind Trimesterferien von je 14 Tagen eingeschaltet. Während dieser Ferien, insbesondere auch im Sommer, werden keine Schüler im Konvikt behalten.

5. Zeugnisse und Maturität.

a) Während des Schuljahres wird für die Schüler der 1. bis 3. Klasse dreimal, für die 4. bis 6. Klasse zweimal und für das Lyzeum einmal ein Zeugnis über Fleiß, Fortschritt und Lebensführung ausgestellt. Die Trimesterzeugnisse der 1. bis 6. Klasse werden in ein Leistungsheft eingetragen, welches den Eltern zur Einsicht und Unterschrift zugestellt wird.

b) Das Jahreszeugnis, welches über den Aufstieg in eine höhere Klasse entscheidet, wird am Schluß des Sommertrimesters ausgestellt.

c) Das Maturitätszeugnis, das zum Uebergang an alle höheren Schulen berechtigt, kann an der Stiftsschule selbst nach Abschluß des 2. Lyzealkurses vor der Maturitätskommission des Kantons Schwyz und den Lehrern der Anstalt erworben werden.

6. Aufnahmebedingungen.

a) Alter. Als Mindestalter für die Aufnahme gilt die Erfüllung des 11. Lebensjahres. – Neu-Eintretende haben ihren Heimatschein mitzubringen.

b) Religionsbekenntnis. Es werden nur Schüler der römisch-katholischen Religion in die Anstalt aufgenommen. Es liegt in dieser Einschränkung keine Kritik anderer Bekenntnisse, sondern der

Ausdruck unserer Anerkennung der Gewissensfreiheit Andersdenkender, die sich im ausgesprochen katholischen Rahmen unserer Schule nicht wohl fühlen könnten. – Neu-Eintretende haben ihren Taufschein mitzubringen.

c) Wissenschaftliche Vorbildung.

1. Zum Eintritt in den ersten Vorkurs ist die vollendete 5. Primarklasse, zum Eintritt in den zweiten Vorkurs mindestens die vollendete 6. Primarklasse (bei überdurchschnittlichen Leistungen) vorausgesetzt.

2. Der Eintritt in die 1. Klasse des Gymnasiums ist möglich aus der laufenden 6. Primarklasse.

3. Für den Eintritt in die 2. oder eine höhere Klasse des Gymnasiums ist der Ausweis über die erfolgreich erledigte Aufgabe der unmittelbar vorausgehenden Klasse zu leisten. Als Ausweis gilt das Jahreszeugnis einer Mittelschule mit ähnlichem Lehrgang wie die Stiftsschule Einsiedeln, oder aber eine schriftliche (evtl. auch mündliche) Aufnahmeprüfung. Schüler, die den Lehrstoff der 1. oder 2. Klasse mit Privatunterricht erarbeiten, mögen sich rechtzeitig über den erforderlichen Lehrstoff beim Rektorat erkundigen und beachten, daß unsere Schüler der 1. Klasse mit 10 Wochenstunden und jene der 2. Klasse mit 8 Wochenstunden Latein studieren. Es ist auch dringend zu empfehlen, für die Vorbereitung solcher Privatschüler die an der Stiftsschule Einsiedeln verwendeten Lehrmittel zu benutzen. Es werden damit die Aufnahmeprüfung und das Einleben in den Schulbetrieb wesentlich erleichtert.

Fremdsprachige Schüler müssen die deutsche Sprache soweit beherrschen, daß sie dem Unterricht schon anfangs ohne allzu große Schwierigkeiten folgen können. Für die fremdsprachigen Schüler des 1. Lyzeums sind drei Wochenstunden zur Vervollkommnung ihrer deutschen Sprachkenntnisse in den Stundenplan eingebaut. Es werden aber nur solche fremdsprachige Schüler angenommen, die für die Absolvierung der vorausgehenden Klasse an ihrer bisherigen Studienanstalt die Durchschnittsnote 4,5 erreichten.

d) Leumund und Charakter. Vorgängig der definitiven Anmeldung ist ein Leumundszeugnis - ausgestellt vom zuständigen Pfarramt - vorzulegen. Nicht weniger wichtig als die geistige Leistungsfähigkeit ist die charakterliche Eignung des Schülers: Anstand und Lebensart, Kameradschaftlichkeit, Wahrhaftigkeit, sittliche Sauberkeit, gute Erziehung.

e) Gesundheit. Es können nur körperlich und seelisch gesunde Schüler aufgenommen werden. Ueber den Gesundheitszustand ist vorgängig der definitiven Anmeldung ein ärztliches Zeugnis zu erbringen (krankhafte Bettnässer können nicht aufgenommen werden).

7. Die Anmeldung eines Schülers ist an P. Rektor zu richten. Dieser entscheidet, nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem zuständigen Präfekten, über die Aufnahme. Desgleichen ist der P. Rektor zuständig, zu entscheiden, in welche Klasse und unter wel-

chen Zulassungsbedingungen (im Rahmen der allgemeinen Schulvorschriften) der Schüler aufgenommen werden kann.

Die endgültige Aufnahme eines Schülers kann erst erfolgen, wenn die unter Ziffer 6 genannten Zeugnisse vorgelegt sind: 1. ein Leumundszeugnis, 2. ein ärztliches Zeugnis, 3. das Jahreszeugnis der unmittelbar vorausgehenden Klasse.

Beim Eintritt in die Schule hat der Schüler ferner noch mitzubringen: 1. den Taufschein, 2. den Heimatschein.

Man beachte: Sollte sich erweisen, daß infolge Verschweigens der wirklichen Tatsachen oder in folge irrtümlicher Angaben und Zeugnisse eine der oben genannten Aufnahmebedingungen nicht erfüllt ist, so betrachtet sich die Anstalt von allen eingegangenen Verpflichtungen entbunden.

8. Entlassung. Schüler, die den Anforderungen der Anstalt nicht entsprechen oder sich grober Vergehen schuldig machen, können jederzeit entlassen werden. Auch charakterliche Fehler oder Abwegigkeiten, welche das Leben in der Gemeinschaft allzusehr erschweren oder sich für die Kameraden nachteilig auswirken, sind jederzeit ein genügender Grund, die Eltern um die Wegnahme ihres Sohnes von unserer Schule zu bitten, und zwar auch dann, wenn noch kein schwerer positiver und genau beweisbarer Verstoß vorliegt.

9. Schüler mit ungebrochenen Stimmen, die dem Kirchenchor beitreten wollen, mögen sich, wenn möglich, vor Mitte Juli melden. Die neu eintretenden kleinen Kirchensänger werden in der Regel in einem theoretisch-praktischen Einführungskurs für den Kirchengesang vorbereitet. Dieser Kurs dauert gewöhnlich von Ende Juli bis Mitte August. Kurs und Verpflegung während der Kurszeit sind frei. Den kleinen Sängern wird, ihren Leistungen entsprechend, der Pensionspreis etwas ermäßigt.

10. Unterkunft und Verpflegung. Die Schüler leben zum Teil im Internat (im Klostergebäude), das rund 270 Schülern Unterkunft gewährt, zum Teil im Externat (rund 30 Externe), wo letztere Kost und Wohnung bei ihren Eltern oder in Privathäusern des Fleckens empfangen (vgl. Abschnitt III).

II. Das Internat

1. Die Leitung des Internates liegt in der Hand eines Präfekten, dem ein Vizepräfekt und zwei Unterpräfekten zur Seite stehen. Der P. Internenpräfekt ist die zuständige Instanz für alle erzieherischen Belange des Internates sowie für dessen organisatorische Leitung und finanzielle Verwaltung.

2. Das Ziel der Internatserziehung ist die Pflege der religiösen, geistigen und gesellschaftlichen Lebenswerte, um damit die jungen

Menschen zu nützlichen Gliedern von Familie, Kirche und Vaterland heranzubilden. Die Anstaltsleitung ist bemüht, durch Förderung eines kultivierten familiären Lebens den Schülern den Aufenthalt an der Stiftsschule angenehm zu machen und sie die Trennung vom Elternhause nicht allzu schmerzlich empfinden zu lassen.

3. Das körperliche Wohlbefinden der uns anvertrauten jungen Menschen wird mit wacher Aufmerksamkeit verfolgt und gefördert. Die Höhenlage des Kollegs (über 900 m) ist der Stärkung der Gesundheit und der Pflege des Wintersportes sehr förderlich.

Die Wohnräumlichkeiten und Klassenzimmer sind weit, licht- und luftreich und alle mit Zentralheizung versehen. Die Schüler der untersten Klassen schlafen in offenen Schlafsälen, die Schüler der mittleren und oberen Klassen besitzen eine abgetrennte Schlafzelle, und die Schüler des 2. Lyzealkurses bewohnen heimelige Einzelzimmer.

Der Turnunterricht ist für die 1. bis 6. Klasse obligatorisch; er wird zum Teil im Freien, zum Teil in einer gedeckten offenen Halle oder in der gut eingerichteten, großen Turnhalle erteilt. Der körperlichen Ertüchtigung dienen weiter verschiedene gymnasiastische Verbände (Excelsior, Vorunterricht usw.). Die Schüler werden zu Spiel und Sport angehalten, im Sommer auf den weiten Rasen- und Kiesspielplätzen, im Winter auf den in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegenen Skifeldern und auf einer in einem Spielhof erstellten Eisbahn. Bisweilen werden im Winter unter kundiger Führung größere Skitouren, im Sommer leichtere Berg- und Alpwanderungen unternommen. Nebst reichlicher Badegelegenheit im Hause (wöchentlich abwechselnd ein warmes Brausebad und ein warmes Fußbad für alle obligatorisch), können die Schüler im Sommer mit spezieller Erlaubnis der Eltern unter Aufsicht im nahen Sihlsee baden.

Die Kranken genießen in besteingerichteten Krankenzimmern die fachkundige Pflege durch Schwestern vom Hl. Kreuz in Menzingen, erhalten täglich den Besuch des Hausarztes (nach freier Wahl) und dürfen in ernsteren Fällen selbstredend auch den Spezialisten beziehen oder selber aufsuchen. Bald nach Schulanfang unterstehen alle Lehrer, alle Schüler und das Hauspersonal obligatorisch der Schirnbilddurchleuchtung des Lungenspezialisten.

Die Kost ist reichlich, kräftig und schmackhaft zubereitet. Die Eltern werden daher dringend ersucht, auch im Interesse der so notwendigen Selbstzucht; darauf zu verzichten, ihren Kindern Eßwaren zu senden (Obst in kleinen Mengen ausgenommen), es sei denn etwa auf den einen oder andern Festtag. Der P. Präfekt behält sich das Recht vor, andernfalls über die Sendungen frei zu verfügen. Durchaus untersagt ist die Zusendung von geistigen Getränken. Aus gesundheitlichen Rücksichten, wie sie für den einzelnen gegeben sein können, ist es den Schülern erlaubt, für Frühstück und Nachmittagskaffee Zutaten vom Elternhause zu erhalten. Diese müssen jedoch beschränkt bleiben auf Ovomaltine und gleichartige Stärkungsmittel. Zusenden von Konfitüre etc. ist nicht gestattet.

4. Besuche und Ausgänge. Nur aus dringenden Gründen wird einem Schüler erlaubt, zwischen den einzelnen Ferienterminen nach Hause zu gehen. – Ueber die Annahme von Besuchen und Ausgängen mit ihnen in den Flecken entscheidet P. Präfekt; in der Regel wird die Erlaubnis nur beim Besuch von Verwandten und nächsten Bekannten erteilt. Während der Schulstunden werden keine Ausgänge gestattet. – Des weitern sind die verehrten Eltern höflich gebeten, ihre Söhne nicht häufiger als monatlich einmal zu besuchen.

5. Korrespondenz, Lektüre, Rauchen. Die Korrespondenz der Schüler untersteht einer dem Alter und dem Reifegrad entsprechenden Kontrolle der Präfekten. Für die Lektüre steht eine reich ausgestattete Schulbibliothek zur Verfügung. Die Buchausgabe erfolgt durch einen Pater. Die Eltern werden dringend ersucht, ihren Sendungen an die Söhne keine Lektüre beizulegen, die dem Geist der Sammlung und den guten Sitten nicht förderlich sein kann. Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Internates allgemein verboten, desgleichen immer den Schülern der unteren Klassen; den oberen Klassen ist das Rauchen bei bestimmten Anlässen, wie z. B. größeren Spaziergängen an freien Tagen, gestattet. – Den Lyzeisten sind in dieser Hinsicht noch weitere Freiheiten eingeräumt.

6. Taschengeld. Die Eltern werden ersucht, ihren Söhnen zum Beginn eines Schuljahres, bzw. eines Trimesters, einen bescheidenen Betrag an Taschengeld zur Verfügung zu stellen, damit sie daraus die kleineren, notwendigen Ausgaben bestreiten können. Dies Taschengeld muß von den Schülern der untern 6 Klassen bei Pater Präfekt hinterlegt werden, kann aber nach Bedarf jederzeit bei ihm abgehoben werden. Der Schüler darf, seinem Alter entsprechend, also nur einen kleinen Betrag bei sich tragen. – Wir bitten die Eltern dringend, über solche Nebenausgaben von ihren Söhnen genaue Rechenschaft zu verlangen.

7. Kleidung und Aussteuer.

a) Als Konviktskleidung gilt ein schwarzer Talar, welcher vom Klosterschneider nach Maß angefertigt wird.

b) Für die Zivilkleider, die bei Ausgängen in den Flecken, bei größeren Spaziergängen oder zu Spiel und Sport getragen werden, gelten keine besonderen Vorschriften, außer daß sie anständig seien und den Ortsgebräuchen Rechnung tragen. Für den obligatorischen Turnunterricht wird von allen Schülern ein einheitlicher Trainingsanzug getragen, der zu Beginn des Schuljahres von der Anstalt bezogen werden kann.

c) An andern Kleidungsstücken sind nebst genügenden und warmen Unterkleidern (man berücksichtige das Winterklima von Einsiedeln!) mitzubringen: 10 Hemden (Nachthemden und Pyjamas inbegriffen), 10 Paar Strümpfe oder Socken (davon 3 Paar schwarz, wegen des Gottesdienstes), 20 Taschentücher, 6 Handtücher, 6 Servietten; ferner 3 Paar Schuhe (davon wenigstens ein Paar schwarz und ungenagelt).

d) **Weitere Aussteuer-Gegenstände:** Tischbesteck, Kamm und Haarbürste, Schuhputzzeug, ein Wäschesack und dergleichen.

e) Kleidernummer: Sämtliche Kleidungsstücke sind mit der dem Schüler zugeteilten Nummer zu versehen.

f) Besorgung der Wäsche. Die Schüler lassen in der Regel ihre Wäsche zu Hause besorgen. Können sie dies im einzelnen Falle nicht, so wird eine Wäscherei im Flecken damit beauftragt.

8. Der Pensionspreis beträgt Fr., dazu Fr. Schulgeld. Die Anstaltsleitung behält sich vor, bei unvorhergesehener Teuerung eine Erhöhung der Tarife vorzunehmen. Nicht eingeschlossen sind in diesem Pauschalpreis: Der Musik- und Privatunterricht, die Benützung der Schulbibliothek und der Laboratorien, Lehrmittel, Arzt und Arzneien, Versicherungen und Ausflüge – Abwesenheit von über drei Wochen wird mit Fr. 25.- per Woche in Abzug gebracht. Die Entrichtung des Pensionspreises erfolgt in drei Raten, für die zu Beginn jedes Trimesters eine Rechnung zugestellt wird. Für alle übrigen Unkosten wird auf Ende des Schuljahres die Schlußrechnung überwiesen, die bis mindestens 31. August beglichen werden soll.

9. **Versicherungen.** Alle Schüler sind gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf die Zeit der Ferien. Bei Schülern, die am Ende des Schuljahres austreten, erlischt sie am 15. September.

10. Eine Entschädigung von Fr. 100.- ist zu entrichten, wenn die Abmeldung für das neue Schuljahr ohne wichtigen Grund erst nach dem 31. August erfolgt.

III. Das Externat

1. **Die Leitung** des Externates liegt in der Hand des P. Externen-präfekten. Er wacht über die Einhaltung der für die Externen geltenden Statuten, besucht die Kosthäuser der Schüler und dringt auf ein geziemendes Verhalten in Kirche, Schule und Oeffentlichkeit.

2. **Die Zulassung zum Externat** ist nur für die folgenden Schüler gestattet:

a) Schüler, deren Eltern im Flecken Einsiedeln wohnhaft sind.

b) Schüler, deren Eltern im Netzbereich der Schweiz. Südostbahn wohnen und die täglich nach Hause fahren.

c) Schüler, die aus finanziellen Gründen die Unterstützung durch Kosttage im Flecken genießen.

d) Schüler, die nach Vorschrift des Arztes aus ernsten, gesundheitlichen Gründen einer besonderen Pflege bedürfen.

3. **Das Kosthaus** darf nur mit Zustimmung des P. Präfekten be-

zogen oder geändert werden. Der Besuch von Wirtshäusern ist verboten; desgleichen das ‚Rauchen ohne Erlaubnis des Präfekten.

4. **Die Kleidung** der Externen ist eine anständige Zivilkleidung nach freier Wahl. Sie sei aber immer reinlich und trage den Ortsgebräuchen Rechnung.

5. Das Schulgeld beträgt Fr. 150.–, dazu Fr. 40.– Versicherung.

6. **Der Uebertritt aus dem Internat ins Externat** und umgekehrt darf stets nur mit Zustimmung der beiden zuständigen Präfekten erfolgen.

IV. Bemerkungen

1. **Die Kenntnis und Bejahung dieser Satzungen** wird bei allen Erziehern, welche unserer Anstalt einen Schüler anvertrauen, vorausgesetzt. Wir bitten darum die verehrten Eltern sehr, sie mögen auch mit ihrer eigenen Autorität auf die Beobachtung der Statuten des Hauses dringen und in allen Punkten die Bemühungen der Anstaltsleitung loyal unterstützen.

2. **Die Anmeldung** eines Schülers ist zu richten an P. Rektor. In Fragen der Erziehung und Verwaltung wende man sich an den zuständigen Präfekten.

3. **Telephonnummer** des Rektorates, der Internen- und Externen-Präfektur: Kloster Einsiedeln (055) 6 14 31.

4. **Postchecknummer:** „Internenpräfektur, Stiftsschule Einsiedeln“ St. Gallen IX 1519.

Einsiedeln, den 1. August 1957.

Die Schulleitung.

ANHANG: Fotos aus dem 1957er-Prospekt



Ein Studiensaal



Hausgang



Ein Schulzimmer



Zeichnungszimmer



Speisesaal



Ein Krankenzimmer



Ein Rektionssaal



Badkabinen mit Fußbadanlage